



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 1/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Sicherheitsdatenblatt



ABSCHNITT 1: Identifikation des Stoffs/Gemischs und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Identifikation des Gemischs:

Handelsbezeichnung: FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Handelscode: GRASCALCE100N

1.2. Einschlägige, identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Anwendung:

Feiner Luftmörtel für Endbearbeitungsputz und/oder Glattputz.

PROFESSIONELLER EINSATZ

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für andere als die angegebenen Verwendungen verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

GRAS CALCE S.R.L.

via Achille Grandi 5

20056 Trezzo sull'Adda (MI) Italien

Tel. 02/90964141

Fax 02/90962801

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

info@grascalce.it

1.4. Notrufnummer

Unternehmen: (+39) 02/90964141 (8:30 - 12:30 / 13:30 - 17:30)

Für dringende Informationen (24h) die folgenden Giftinformationszentren (GIZ) anrufen:

Krankenhaus Niguarda Ca' Granda, Mailand Tel. +39 02 66101029.

Kinderkrankenhaus Bambino Gesù, Rom Tel. +39 06 68593726

Krankenhausunternehmen Universität Foggia Tel. +39 0881 732326

Krankenhausunternehmen A. Cardarelli, Neapel Tel. +39 081 7472870

Großkrankenhaus Umberto I, Rom Tel. +39 06 49978000

Großkrankenhaus A. Gemelli, Rom Tel. +39 06 3054343

Krankenhausunternehmen Careggi Betriebseinheit Medizinische Toxikologie, Florenz Tel. +39 055 7947819

Nationales Zentrum für toxikologische Angaben, Pavia Tel. +39 0382 24444

Krankenhausunternehmen Papa Giovanni XXII, Bergamo Tel. +39 800883300



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Seite Nr. 2/12

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Grundsätze EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizung.

Eye Dam. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3, H335 Kann die Atemwege reizen.

Schädliche physikalische-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahren-Bildsymbole:



Gefahr

Gefahrangaben:

H315 Verursacht Hautreizung.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Empfohlene Vorsichtsmaßnahmen:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Den Behälter den örtlichen Vorschriften entsprechend entsorgen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält

KALKHYDRAT

Sondervorschriften auf Grundlage der Anlage XVII der REACH-Verordnung und folgenden Neuerungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Gefahren:

Keine weiteren Gefahren



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 3/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL




ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und bezügliche Klassifizierung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifizierung
60 - 70 %	KRISTALLINE KIESELERDE - ALPHA-QUARZ ($\varnothing > 10 \mu$)	CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4	Stoff mit Expositionsgrenze am Arbeitsplatz, die durch die Union festgelegt ist.
18 - 25 %	KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat)	CAS: 1305-62-0 EC: 215-137-3 REACH Nr.: 01-2119475151-45	 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.3/1 Eye Dam. 1 H318  3.8/3 STOT SE 3 H335

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Kontakt mit der Haut:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Bei Kontakt mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife waschen.

SOFORT EINEN ARZT KONSULTIEREN.

Bei Kontakt mit den Augen:

Bei Kontakt mit den Augen diese eine angemessene Zeit lang mit Wasser spülen und dabei die Lider offen halten, dann sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unversehrt gebliebene Auge schützen.

Bei Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. SICH SOFORT VON EINEM ARZT UNTERSUCHEN LASSEN.

Bei Einatmen:

Im Falle des Einatmens sofort einen Arzt konsultieren und diesem die Packung oder das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für das Gemisch sind keine Angaben verfügbar. Bezüglich der durch die enthaltenen Stoffe bedingten Symptome und Auswirkungen siehe Kapitel 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (falls möglich, diesem die Gebrauchsanweisung oder das Sicherheitsdatenblatt zeigen).

Behandlung:

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Seite Nr. 4/12

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasserdampf.

Kohlendioxid (CO₂).

Pulver.

Schaum.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Direkte Wasserstrahlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Nicht die durch Explosion oder Verbrennung erzeugten Gase einatmen.

Die Verbrennung erzeugt starken Rauch.

5.3. Hinweise für die Zuständigen der Brandbekämpfung.

Geeignete Atemschutzgeräte tragen.

Das zur Brandlöschung verwendete, verunreinigte Wasser getrennt ansammeln. Nicht in die Kanalisation abführen.

Wenn es im Rahmen der Sicherheit möglich ist, unbeschädigte Behälter aus dem Bereich, der eine unmittelbare Gefahr darstellt, entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die persönlichen Schutzausrüstungen anziehen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutzgeräte tragen.

Für angemessene Belüftung sorgen.

Angemessenen Atemschutz verwenden.

Die unter Punkt 7 und 8 angeführten Schutzmaßnahmen lesen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Das Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Das Abfließen in Oberflächenwasser oder die Kanalisation verhindern.

Verunreinigtes Spülwasser zurückhalten und entsorgen.

Bei Austreten von Gas oder Eindringen in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Ansammlungsmaterial: aufsaugendes, organisches Material, Sand

6.3. Methoden und Material zur Rückhaltung und Säuberung.

Trockene Reinigungsmethoden wie Sauger oder Vakuumbziehvorrichtungen (tragbare Industrieeinheiten, die mit hochwirksamen Partikelfiltern oder ähnlichen Techniken ausgestattet sind), die keinen Staub entweichen lassen. Niemals Pressluft verwenden.

6.4. Bezug auf andere Abschnitte.

Siehe Abschnitt 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Den Kontakt mit Haut und Augen, das Einatmen der Dämpfe und Nebel vermeiden.

Das lokalisierte Lüftungssystem verwenden.

GRASCALCE100N/1

Seite Nr. von 12



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 5/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Leere Behälter erst nach deren Reinigung verwenden.

Sich vor dem Versetzen von Behältern darüber vergewissern, dass sie keine unverträglichen Materialien mehr enthalten.

Nicht kehren und keine Pressluft verwenden. Trockene Reinigungsmethoden (wie z. B. Sauger oder Vakuumauszugsvorrichtungen) verwenden, die keinen Staub entweichen lassen.

Bevor man sich in Essräume begibt, verunreinigte Kleidung ersetzen.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Bezüglich der empfohlenen Schutzausrüstungen wird auch auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten.

In stets gut belüfteten Räumen aufbewahren.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

Unverträgliche Stoffe:

Siehe folgenden Abschnitt 10.

Hinweise zu den Räumlichkeiten:

Frisch und angemessen belüftet.

7.3. Besondere Endanwendungen

Siehe Punkt 1.2 vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Kontrollparameter

KRISTALLINE KIESELERDE - ALPHA-QUARZ ($\emptyset > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7

TLV TWA - 0,025 mg/m³ (lungengängige Fraktion) - 0,15 mg/m³ (inhalierbare Fraktion)

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat) - CAS: 1305-62-0

- OEL Typ: REL-NIOSH - TWA: 5 mg/m³

- OEL Typ: PEL-OSHA - TWA: 15 mg/m³ - Anmerkungen: Staub insgesamt

- OEL Typ: PEL-OSHA - TWA: 5 mg/m³ - Anmerkungen: lungengängige Fraktion

TLV TWA - 1 mg/m³ (8 Std. - lungengängige Fraktion)

TLV STEL - 4 mg/m³ (15 Min.)

DNEL Expositionsgrenzwerte

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat) - CAS: 1305-62-0

Industriearbeiter: 1 mg/m³ - Verbraucher: 1 mg/m³ - Exposition: Menschliche Einatmung - Häufigkeit: Langzeitig, örtliche Auswirkungen

Industriearbeiter: 4 mg/m³ - Verbraucher: 4 mg/m³ - Exposition: Menschliche Einatmung - Häufigkeit: Kurzzeitig (akut)

PNEC Expositionsgrenzwerte

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat) - CAS: 1305-62-0

Zielorgan: Süßwasser - Wert: 0,49 mg/l

Zielorgan: Meerwasser - Wert: 0.32 mg/l

Zielorgan: Gelegentliche Emission - Wert: 0,49 mg/l

Zielorgan: Kläranlage - Wert: 3 mg/l

Zielorgan: Boden - Wert: 1080 mg/kg



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Seite Nr. 6/12

8.2. Kontrollen der Exposition

Augenschutz:

Geschlossene Gesichtsschutzschilder verwenden, keine Sehlinsen verwenden.

Hautschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung - lange Hosen, langärmelige Arbeitsanzüge, gegen ätzende Stoffe beständige Schuhe - und solche, die das Eindringen von Staub verhindern, tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitril verwenden.

Atemschutz:

Sollte die Belüftung ungenügend oder die Exposition von längerer Dauer sein, gegen Staub schützende Atemschutzvorrichtungen (P2 Filter) verwenden.

Temperaturrisiken:

keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 7 und 13.

Zweckmäßige technische Kontrollen:

keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aussehen und Farbe:	Fest, weiße Masse	--	--
Geruch:	geruchlos	--	--
Geruchsgrenzwert:	Nicht relevant	--	--
pH:	12,5	--	Wässrige Lösung
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--
Flammpunkt:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--
Verdunstungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--
Entflammbarkeit Feststoffe/Gas:	Nicht entflammbar	--	--
Oberer/unterer Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzwert:	Nicht anwendbar	--	--
Dampfdruck:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--
Dampfdichte:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Seite Nr. 7/12

Relative Dichte:	1,5 kg/l	--	--
Wasserlöslichkeit:	Mischbar	--	--
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant	--	--
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht relevant	--	--
Selbstzündungstemperatur:	Nicht relevant	--	--
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant	--	--
Viskosität:	Nicht anwendbar (Feststoff)	--	--
Explosionseigenschaften:	Nicht explosiv	--	--
Oxidierungseigenschaften:	Nicht oxidierend	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaften	Wert	Methode:	Anmerkungen
Mischbarkeit:	Nicht relevant	--	--
Fettlöslichkeit:	Nicht relevant	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktion mit Säure

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Kalziumhydroxid reagiert mit Säuren und erzeugt Wärme (wärmeabgebende Reaktion). Beträgt die Temperatur mehr als 580 °C zersetzt sich das Kalziumhydroxid und es ergeben sich Kalziumoxid (CaO) und Wasser (H₂O): $\text{Ca (OH)}_2 + \text{CaO} + \text{H}_2\text{O}$. Das Kalziumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Wärme.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition. Wärme.

10.5. Unverträgliche Materialien


Hinsichtlich der Wärmeabgabe reagiert Kalziumhydroxid mit Säuren und bildet dabei Salze. Bei Vorhandensein von Feuchtigkeit reagiert das Kalziumhydroxid mit Aluminium und Messing und erzeugt dabei Wasserstoff. $\text{Ca (OH)}_2 + 2 \text{Al} + 6 \text{H}_2\text{O} + \text{Ca [Al (OH)}_4\text{]}_2 + 3 \text{H}_2$.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Aufgrund der thermischen Zersetzung oder im Falle eines Brandes können potentiell gesundheitsgefährliche Gase und Dämpfe wie Kohlensäure, Kohlenmonoxid und reizende Abgase freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

	GRAS CALCE SRL	Revision Nr. 1 Datum - Revision 29.05.2017 Gedruckt am 29.05.2017
	FEINKÖRNIGER MÖRTEL	Seite Nr. 8/12

Das Produkt betreffende toxikologische Informationen:

- a) Akute Toxizität
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- b) Korrosion/Hautreizung
Das Produkt ist wie folgt klassifiziert: Skin Irrit. 2 H315
- c) Schwere Augenschäden/schwere Augenreizungen
Das Produkt ist wie folgt klassifiziert: Eye Dam. 1 H318
- d) Sensibilisierung des Atmungssystems oder der Haut
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- e) Mutagenität der Keimzellen
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- f) Kanzerogenität
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- g) Toxizität für die Fortpflanzung
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition
Das Produkt ist wie folgt klassifiziert: STOT SE 3 H335
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.
- j) Gefahr im Falle der Einatmung
Nicht klassifiziert
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den im Produkt enthaltenen, hauptsächlichen Stoffen:

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat) - CAS: 1305-62-0

- a) Akute Toxizität:
Test: LD50 - Verabreichung: oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg
Test: LD50 - Verabreichung: durch die Haut - Spezies: Kaninchen > 2500 mg/kg
- b) Korrosion/Hautreizung:
Test: hautreizend - Spezies: Kaninchen nein
- c) Schwere Augenschäden/schwere Augenreizungen:
Test: Reizt die Augen - Spezies: Kaninchen ja

KRISTALLINE KIESELERDE ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7

Korrosionsfähigkeit/Reizfähigkeit:

Haut: Wiederholter, direkter Kontakt kann eine vorübergehende Reizung verursachen. Auge: Der direkte Kontakt kann eine leichte, vorübergehende Reizung verursachen. Sensibilisierungsvermögen: kein Effekt hervorgerufen.

Kanzerogenese

Die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) ist der Meinung, das an



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Seite Nr. 9/12

Arbeitsplätzen eingeatmete kristalline Kieselerde Ursache für Lungenkrebs beim Mensch sein kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der krebserregende Effekt von den Merkmalen der Kieselerde und der biologischen-physikalischen Umweltbedingung abhängt. Es scheint nachgewiesen zu sein, dass die Gefahr der Entstehung eines Krebses auf Personen begrenzt ist, die bereits an Silikose leiden.

Im derzeitigen Stand der Studien wäre der Schutz der Arbeiter gegen Silikose durch Einhaltung der aktuellen Grenzwerte der beruflichen Exposition garantiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Guten Arbeitsverfahren entsprechend verwenden und vermeiden, dass das Produkt unkontrolliert in die Umwelt gelangt.

Bezüglich der Gefahren für die Umwelt nicht klassifiziert

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat) - CAS: 1305-62-0

a) Akute Toxizität für Wasser:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Meeresfische = 457 mg/l - Dauer Std.: 96

Endpunkt: LC50 - Spezies: Meereskrustentiere = 158 mg/l - Dauer Std.: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Süßwasserkrustentiere = 49,1 mg/l - Dauer Std.: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Süßwasseralgen 184,57 mg/l - Dauer Std.: 72

Endpunkt: LC50 - Spezies: Süßwasserfisch 50,6 mg/l - Dauer Std.: 96

Endpunkt: NOEC - Spezies: Wasserpflanzen (Selenastrum capricornutum) = 48 mg/l - Dauer Std.: 72

b) Chronische Toxizität für Wasser:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Meereskrustentiere = 32 mg/l - Dauer Std.: 336

c) Toxizität für Bakterien:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Kleinstlebewesen = 300.4 mg/l - Dauer Std.: 3

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Daten nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential

Daten nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Daten nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 10/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Falls möglich ansammeln. Autorisierten Entsorgungsanlagen oder der Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen zuführen. Gemäß den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
Ungefährliche Ware im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht anwendbar.
- 14.3. Mit dem Transport verbundene Gefahrenklasse
Nicht anwendbar.
- 14.4. Verpackungsgruppe
Nicht anwendbar.
- 14.5. Umweltgefahren
ADR-Umweltschadstoff: Nein
IMDG-Meeresschadstoff: Nein
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer
Nicht anwendbar.
- 14.7. Schüttguttransport gemäß Anlage II des MARPOL Abkommens und des IBC Kodexes
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Angaben zu den Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch.

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81 vom 9.4.2008
- Ministerialerlass Arbeitsministeriums vom 26.02.2004 (berufliche Expositionsgrenzen)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) Nr. 2015/830
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Das Produkt oder die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen auf Grundlage der Anlage XVII der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und folgenden Angleichungen:

Das Produkt betreffende Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Gegebenenfalls auf folgende Bestimmungen Bezug nehmen:



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 11/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

Ministerielle Rundschreiben 46 und 61 (aromatische Amine).
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
Verordnung 648/2004/EG (Reinigungsmittel).
Gesetzesverordnung 3.4.2006 Nr. 152 Umweltvorschriften
Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen in Bezug auf die EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III):

Kategorie Seveso III gemäß Anlage 1, Teil 1
keine

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Für das Gemisch wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen.

Stoffe für die eine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen wurde:

KALZIUMHYDROXID (Löschkalk/Kalkhydrat)

ABSCHNITT 16: Weitere Angaben

Text der in Abschnitt 3 verwendeten Sätze:

H315 Verursacht Hautreizung.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Gefahrenklasse und -kategorie	Code	Beschreibung
Skin Irrit. 2	3.2/2	Hautreizung, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
STOT SE 3	3.8/3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

Der Verordnung 2015/830 entsprechend wurden alle Abschnitte des vorliegenden Datenblatts überprüft.

Klassifizierung und angewandtes Verfahren für ihre Ableitung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 [CLP]

Klassifizierung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (EG)	Klassifizierungsverfahren
Skin Irrit. 2, H315	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode
STOT SE 3, H335	Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einem Fachmann verfasst, der sachverständig für Sicherheitsdatenblätter und dementsprechend ausgebildet ist.

Hauptsächlich bibliographische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 29.05.2017
Gedruckt am 29.05.2017
Seite Nr. 12/12

FEINKÖRNIGER MÖRTEL

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

Oberes Gesundheitsinstitut - Nationales Verzeichnis chemischer Stoffe

Die darin enthaltenen Informationen basieren auf unseren Kenntnissen am oben angeführten Datum. Sie beziehen sich allein auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie für besondere Eigenschaften dar.

Der von ihm auszuführenden, speziellen Verwendung entsprechend ist der Benutzer verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen zu vergewissern.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Es wurden folgende Abschnitte abgeändert:

01 / 02 / 03 / 04 / 05 / 06 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Klassifizierung, Etikettierung, Verpackung.
DNEL:	Nicht-Effekt-Konzentration.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der im Handel befindlichen europäischen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung in Deutschland
GHS:	Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Etikettierung von Chemikalien.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband.
IATA-DGR:	Gefahrstoffverordnung des „Internationalen Luftverkehrsverbands“ (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
IMDG:	Internationales Übereinkommen für die Beförderung von Gefahrgütern im Seeverkehr
INCI:	Internationale Bezeichnung der Inhaltsstoffe von Kosmetika.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Für 50 Prozent der Testpopulation letale Konzentration
LD50:	Für 50 Prozent der Testpopulation letale Dosis.
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Gefahrgütern.
STEL:	Kurzzeit-Expositionsgrenze.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Schwellengrenzwert.
TWA:	Zeitgewichteter Durchschnitt
WGK:	Wassergefährdungsklasse (Deutschland).